

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2662/18

Titel

Verkehrssicherheit auf Schulwegen und im direkten Umfeld von Kindertageseinrichtungen - Hier: Stellungnahme des Stadtelternbeirates

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Das Tiefbau- und Verkehrsamt begrüßt grundsätzlich die Bereitschaft des Stadtelternbeirates zur Unterstützung bei der Verbesserung der Verkehrssituation vor Kindergärten und (Grund-)Schulen. Es wird jedoch auf die bereits existierenden umfassenden Stellungnahmen zur DS 2662/18 und zur DS 0258/19 verwiesen. Darin sind die mit der Verkehrssituation vor Kindergärten und Schulen verbundenen Problemstellungen ausführlich dargelegt.

Ebenfalls wird an dieser Stelle noch einmal darauf verwiesen, dass es sich bei der Festlegung von verkehrsorganisatorischen Maßnahmen und dem Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im öffentlichen Straßenraum um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handelt, zu dem eine Beschlussfassung des Stadtrates unzulässig ist. Daher kann der Beschluss nicht auf solche Inhalte hin getroffen werden. Ungeachtet dessen ist die Stadtverwaltung bereit vor Ort die bestehende Situation zu erörtern und getroffene Maßnahmen oder die Gründe für die Nichtanordnung bestimmter Maßnahmen darzustellen.

Der Stadtverwaltung sind die Probleme jedes Standortes bekannt und die Maßnahmen, die rechtlich und organisatorisch durchführbar sind, wurden realisiert. Es bestehen keine weiteren Spielräume für die Verwaltung, den Verkehr vor Schulen oder Kindergärten durch verkehrsorganisatorische Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum zu entlasten.

Vor diesem Hintergrund ist die pauschale Behauptung, "die in der Vergangenheit umgesetzten Maßnahmen hierzu sind aus Sicht vieler Eltern und des Stadtelternbeirates unzureichend", nicht zutreffend zumal auch im weiteren Text dargelegt wird, dass eine "Vielzahl der befragten Eltern" angegeben hat, dass vor ihrer Einrichtung Maßnahmen zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angeordnet wurden. Es ist leider zu konstatieren, dass die Verwaltung gern weitere Maßnahmen ergreifen würde aber in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht die Optionen erschöpft sind. Selbst wenn die Eltern daher die Situation aus ihrer Perspektive nachvollziehbar so einschätzen, ist die Einhaltung der geltenden Verkehrsregelung auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) obligatorisch. Die Überwachungstätigkeit ist Aufgabe der Ordnungsbehörden (Polizei und Bürgeramt), die jedoch ausschließlich im Rahmen der tatsächlichen und personellen Möglichkeiten imstande sind, Verstöße zu ermitteln und zu ahnden. Auch hier kann eine Verkehrsorganisation keine weiteren Beiträge leisten.

Hinsichtlich der Parksituation vor den Einrichtungen sind in den oben genannten Stellungnahmen ebenfalls umfassende Erläuterungen enthalten. Alle bisher angebotenen Möglichkeiten im Umfeld von Schulen oder Kindergärten zur besseren Organisation von Hol- und Bringeverkehr sind an der Akzeptanz der Eltern gescheitert. Was ist daran heute anders?

In welchen konkreten Maßnahmen liegt das bisher ungenutzte Potential der Stadtverwaltung?
Für jede staatliche Grundschule existiert ein Schulwegeplan, auf dem sichere Fußwege zur Schule dargestellt sind. Entlang dieser Schulwege wurde eine Vielzahl von verkehrsregelnden und verkehrsorganisatorischen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit realisiert. Das Tiefbau- und Verkehrsamt verteidigt daher schon immer den Ansatz, die Einzugsgebiete für Grundschulen genau zu definieren, um eine verkehrssichere und fußläufige Erreichbarkeit von Grundschulen auch in der Zukunft gewährleisten zu können.

Hier liegt das Potential, zu dem sich aber auch die Eltern bekennen müssen.

Wenn dem Stadtelternbeirat "kleinere bauliche Veränderungen" bekannt sind, welche möglich sind und zur Entlastung beitragen, werden diese gerne entgegen genommen. Sind diese im Rahmen der STVO baulich umsetzbar und rechtlich zulässig, kann eine Realisierung erfolgen. Was durch die STVO bereits geregelt ist, kann durch die Stadtverwaltung nicht wiederholt werden. Die Regelungen der STVO sind eindeutig und können im Zuge einer öffentlichen Diskussion nicht abgewogen werden.

Anlagen

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter A66

29.03.2019

Datum